

Drucksache zur Information	Status: öffentlich Federführung: FB 40 - Fachdienst Stadtplanung AZ: 40.02/Qu/nb Verfasser/Bearbeiter: Herr Quinque	
Klimaschutz in Buchholz i.d.N. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Buchholzer Liste vom 14.05.2019		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
13.11.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	
21.11.2019	Verwaltungsausschuss	

Bezug nehmend auf die Originaldrucksache DS 16-21/0532 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.06.2019 den vorliegenden Antrag als Prüfauftrag beschlossen.

Antrag der Buchholzer Liste:

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

1. In den Ratsdrucksachen zur Entscheidung über Anträge sind neben den finanziellen Auswirkungen der zu beschließenden Maßnahmen auch die Auswirkungen auf den Klimaschutz darzustellen und bestmöglich zu quantifizieren.
2. Im Falle von negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz werden beschlossene Anträge nur dann umgesetzt, wenn zeitgleich auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese sind bei Antragstellung durch den Antragsteller oder durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahme zu benennen.
3. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes wurden für die Stadt Buchholz i.d.N. Klimaschutzziele definiert. Die Stadtverwaltung hat zum 31.12. eines jeden Jahres einen Klimaschutzbericht zu erstellen, die die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen mit ihren quantifizierten Auswirkungen beschreibt, den Status Quo auf dem Weg zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele darstellt und weitere Maßnahmen vorschlägt, die der Zielerreichung dienen und diese prognosegemäß sicherstellen. Der Bericht ist dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Stelle als Klimaschutzmanager/in gemäß Vorbild der Stadt Buxtehude und deren Fördermöglichkeiten über Förderprogramme.

Stellungnahme:

zu 1)

Nach eingehender Prüfung bezüglich der Benennung von Auswirkungen auf den Klimaschutz in Drucksachen kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

- Gemäß dem vorliegenden Antrag soll in allen Drucksachen, die eine politische Entscheidung auslösen, die Auswirkung auf den Klimaschutz dargestellt werden. Um die Auswirkungen auf das Klima i.S.d. der Klimabeeinträchtigung bzw. den Beitrag für einen effektiven Klimaschutz zu benennen, können Maßnahmen unter qualitativen und/oder quantitativen Gesichtspunkten beurteilt werden. Während für eine quantitative Beurteilung messbare und maßnahmenbezogene Daten verfügbar sein müssen, spielen bei einer qualitativen Beurteilung Kriterien eine Rolle, die kaum oder nicht messbar sind und rein auf subjektiver Erfolgseinschätzung basieren.

Die Verwaltung sieht insbesondere bei der quantitativen Beurteilung das große Problem, dass für eine belastbare Bewertung von Maßnahmenfolgen bzw. Auswirkungsprognosen derzeit die notwendige Datenbasis nicht vorhanden ist. Darüber hinaus fehlen im Maßnahmenkatalog konkrete Zielvorgaben, anhand derer der Erfolg bzw. die Auswirkung einer Maßnahme ins Verhältnis gesetzt und fundiert dargestellt werden könnte. Im Integrierten Klimaschutzkonzept sind diesbezüglich nur die CO₂-Reduktionsziele auf gesamtstädtischer Ebene, jedoch nicht für die einzelnen Sektoren oder Einzelmaßnahmen formuliert worden.

Daher fehlt es zurzeit neben einer umfassenden Datengrundlage auch an einem objektiven Bewertungsmaßstab. Eine fundierte Bewertung ist daher nicht möglich.

- Um darüber hinaus eine „wahrheitsgemäße“ Betrachtung zu gewährleisten, müssten ökologische Aspekte wie der Klimaschutz auch ins Verhältnis zu ökonomischen und sozialen Belangen gesetzt werden. So haben beispielsweise Maßnahmen bzw. Entscheidungen zugunsten des Klimaschutzes automatisch auch Auswirkungen auf die ökonomischen und sozialen Belange die es gegeneinander abzuwägen gilt. Beispiele oder bereits praktizierte Konzepte für derartige Bewertungssysteme sind nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Verlässlichkeit und Aussagekraft der darzustellenden Auswirkungen auf den Klimaschutz. So ermöglichen derzeit weder konkrete Zielvorgaben noch messbare Parameter eine praktikable und sinnvolle Umsetzung dieses Antragspunktes.

zu 2)

Bezuehnehmend auf die Ausführungen zu Punkt 1, dass die negativen Auswirkungen nicht konkret benannt werden können, sieht die Verwaltung derzeit keinen sinnvollen Ansatz um wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen im Falle negativer Klimaauswirkungen abzuleiten. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Antragspunkte 1 und 2 zurzeit nicht weiterzuverfolgen. Die Verwaltung verfolgt das weitergehende Ziel, dieses Themenfeld integriert und ganzheitlich zu betrachten und im Zuge der Neuausrichtung der Klimaschutzstrategie zu diskutieren.

zu 3)

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes hat die Verwaltung seit 2012 einen jährlichen Klimaschutzbericht erstellt und dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vorgelegt. Die Verwaltung wird auch weiterhin die Klimaschutzberichte bis spätestens zum 31.03. eines Folgejahres aufbereiten.

zu 4)

Die Besetzung der Stelle eines geförderten Klimaschutzmanagers nach dem Vorbild anderer Kommunen (wie bspw. Buxtehude) ist aufgrund der geltenden Förderbedingungen gemäß der Kommunalrichtlinie 2019 aus folgenden Gründen für Buchholz nicht möglich:

1. Die Stadt Buchholz verfügt bereits seit 2012 über ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK), das seinerzeit durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert worden ist. Die Förderung eines Klimaschutzmanagers hätte dabei bereits im Rahmen der Erstellung dieses IKSK als „Erstvorhaben“ (gemäß Kommunalrichtlinie Punkt 2.7.1) beantragt werden müssen – was jedoch nicht erfolgte. Der Klimaschutzmanager wäre dabei sowohl für die erstmalige Erstellung des IKSK als auch für die Umsetzung erster ausgewählter Maßnahmen inner-

halb von drei Jahren verantwortlich gewesen. Eine erneute Förderung ist auch bei Fortschreibung des IKSK nicht möglich.

2. Die Kommunalrichtlinie sieht zwar eine Übergangsregelung zur Förderung eines Klimaschutzmanagers für Kommunen vor, die bereits ein Klimaschutzkonzept besitzen. Jedoch darf das Konzept bei Antragstellung nicht älter als 36 Monate sein, womit die Frist zur Antragstellung für Buchholz bereits mit dem Jahr 2015 abgelaufen ist.

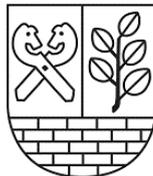
Darüber hinaus wird die Verwaltung aktiv nach Fördermöglichkeiten (z.B. zur personellen Verstärkung) suchen. Entsprechende kostenlose Informationen und Angebote zur Förderberatung durch Landes- und Landkreisbehörden werden bereits unterstützend in Anspruch genommen.

Hinweis:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadiskussion wird die Verwaltung das Thema „Klimaschutz“ strategisch neu ausrichten. Hierzu wird auf die Informationsdrucksache 16-21/0619 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine bekannt.



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 40 - Fachdienst Stadtplanung AZ: 40.02/Qu/nb Verfasser/Bearbeiter: Herr Quinque	
Klimaschutz in Buchholz i.d.N. Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 14.05.2019		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
19.06.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	
27.06.2019	Verwaltungsausschuss	

Antrag der Buchholzer Liste:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz möge beschließen:

1. In den Ratsdrucksachen zur Entscheidung über Anträge sind neben den finanziellen Auswirkungen der zu beschließenden Maßnahmen auch die Auswirkungen auf den Klimaschutz darzustellen und bestmöglich zu quantifizieren.
2. Im Falle von negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz werden beschlossene Anträge nur dann umgesetzt, wenn zeitgleich auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese sind bei Antragstellung durch den Antragsteller oder durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahme zu benennen.
3. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes wurden für die Stadt Buchholz i.d.N. Klimaschutzziele definiert. Die Stadtverwaltung hat zum 31.12. eines jeden Jahres einen Klimaschutzbericht zu erstellen, die die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen mit ihren quantifizierten Auswirkungen beschreibt, den Status Quo auf dem Weg zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele darstellt und weitere Maßnahmen vorschlägt, die der Zielerreichung dienen und diese prognosegemäß sicherstellen. Der Bericht ist dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Stelle als Klimaschutzmanager/in gemäß Vorbild der Stadt Buxtehude und deren Fördermöglichkeiten über Förderprogramme.

Stellungnahme:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zunächst nur als Prüfauftrag zu beschließen. Eine umfangreiche Beantwortung dieser Punkte erfordert zunächst eine detaillierte thematische Recherche sowie die Abstimmung mit den anderen betroffenen Fachdiensten bzw. -bereichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch keine bekannt.

Anlage:

Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 14.05.2019

Buchholzer Liste • c/o Peter Eckhoff
Däumlingweg 9, 21244 Buchholz i.d.N.

Stadt Buchholz i. d. N.
Herrn Jan-Hendrik Röhse
Rathausplatz 1
21244 Buchholz i.d.N.

Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i. d. N.

Peter Eckhoff
Fraktionsmitglied
peter.eckhoff@buchholzer-liste.de

Buchholz i.d.N., 14. Mai 2019

Antrag „Klimaschutz in Buchholz i.d.N.“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Röhse,

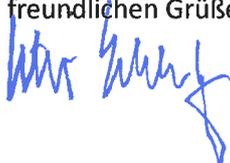
der Rat bzw. Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i. d. N. möge wie folgt beschließen:

1. In den Ratsdrucksachen zur Entscheidung über Anträge sind neben den finanziellen Auswirkungen der zu beschließenden Maßnahmen auch die Auswirkungen auf den Klimaschutz darzustellen und bestmöglich zu quantifizieren.
2. Im Falle von negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz werden beschlossene Anträge nur dann umgesetzt, wenn gleichzeitig auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese sind bei Antragstellung durch den Antragsteller oder durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahme zu benennen.
3. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes wurden für die Stadt Buchholz i.d.N. Klimaschutzziele definiert. Die Stadtverwaltung hat zum 31.12. eines jeden Jahres einen Klimaschutzbericht zu erstellen, der die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen mit ihren quantifizierten Auswirkungen beschreibt, den Status Quo auf dem Weg zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele darstellt und weitere Maßnahmen vorschlägt, die der Zielerreichung dienen und diese prognosegemäß sicherstellen. Der Bericht ist dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Stelle als Klimaschutzmanager/in gemäß Vorbild der Stadt Buxtehude und deren Fördermöglichkeiten über Förderprogramme.

Begründung:

Klimaschutz ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Aktuell ist deutlicher denn je geworden, dass es noch mehr Anstrengungen als bislang benötigt, die globalen, nationalen und kommunalen Klimaschutzziele zu erreichen. Wesentlich ist dabei auch das Bewusstwerden von Auswirkungen kommunaler Entscheidungen auf den Klimaschutz. Dazu sollen die beantragten Maßnahmen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Buchholzer Liste für Umwelt, Soziales und Nachhaltigkeit

c/o Peter Eckhoff • Däumlingweg 9 • 21244 Buchholz i.d.N. • info@buchholzer-liste.de • www.buchholzer-liste.de
IBAN: DE98 2075 0000 0090 2075 49 (A. Ziesemer wg. Buchholzer Liste) • Sparkasse Harburg-Buxtehude (BIC: NOIADE21HAM)